

ANTRAG 4

der **NÖAAB-FCG – AK Fraktion**
an die 2. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode
am 08. November 2019

Wiedereingliederungsteilzeit

Nach einem langen Krankenstand ist die Rückkehr an den Arbeitsplatz oft schwierig. Um Rückfälle zu vermeiden und einen sanfteren Wiedereinstieg in den Berufsalltag zu ermöglichen, gibt es seit 1. Juli 2017 die Wiedereingliederungsteilzeit.

Diese hat schon vielen Mitarbeitern den Wiedereinstieg erleichtert und zum Teil erst überhaupt möglich gemacht.

Leider gibt es keinen Rechtsanspruch darauf. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen sich einigen.

Die arbeitsmedizinische Abklärung nimmt ein Betriebsarzt oder ein Arzt bei Fit2Work vor. Wenn die Ärzte und die Mitarbeiterin die Wiedereingliederung für notwendig befinden, sollte der Rechtsanspruch darauf gegeben sein.

Wirtschaftliche Begründungen für eine Ablehnung seitens des Arbeitgebers führen sicher nicht zu einer schnelleren Gesundung der Mitarbeiter. Eine sofortige Vollbelastung führt leider sehr oft wieder zu einem Krankenstand. Damit ist niemandem geholfen.

Weiters wäre eine Einbindung des Betriebsrates sinnvoll. Dieser kann die Mitarbeiter beraten und bei den Formalitäten unterstützen.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 02 Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Gesetzgeber aufzufordern einen Rechtsanspruch auf Wiedereingliederungsteilzeit und die Einbindung des Betriebsrates gesetzlich festzulegen.